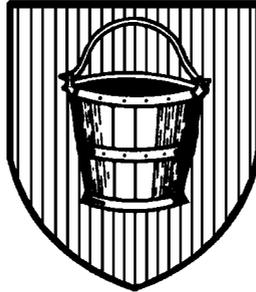


Stadt Emmerich am Rhein



Jugendförderrichtlinien

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit aus Mitteln
der Stadt Emmerich am Rhein



A. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- (1) Mittel der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung der Jugendhilfe können nur Trägern der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Förderung nicht auf Dauer angelegt ist,
 - fachliche Voraussetzungen für die geplante Maßnahme,
 - Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel,
 - Erbringung einer angemessenen Eigenleistung,
 - Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit.

Die einzelnen Teilnehmer/innen der geplanten Maßnahme müssen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein ansässig sein.

- (2) Arbeiten diese Träger im Rahmen ihrer satzungsmäßigen und jugendfördernden Aufgaben mit Jugendgemeinschaften zusammen, die nicht öffentlich anerkannt sind, können sie sofern bei diesen Gruppierungen das Grundgesetz beachtet und die Demokratie als Lebensform bejaht wird auch Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein erhalten.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis dient als Qualitätsnachweis im Kinder- und Jugendschutz und ist zukünftig als Fördervoraussetzung für eine Maßnahme für alle Leiter/innen und Betreuer/innen verpflichtend. Für die Überprüfung und Einhaltung ist der Antragsteller zuständig. Das Führungszeugnis soll kostenfrei ausgestellt werden. Ein entsprechendes Muster zur Beantragung eines Führungszeugnisses mit Gebührenbefreiung ist bei den Mitarbeitern der Jugendpflege (siehe Kontakt) zu erhalten.
- (4) Der Umfang der Förderung richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht.
- (5) Im einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Werden Zuwendungen nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (6) Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.
- (7) Maßnahmen, oder Veranstaltungen, die überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder geselliger Art sind, werden aus dem Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein nicht gefördert.

- (8) Die Verwendung der städtischen Mittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.
- (9) Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einer zahlenmäßigen Nachweisung.
- (10) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
- (11) Die Stadt Emmerich am Rhein ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sie sind 5 Jahre aufzubewahren sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.
- (12) Der Empfänger der städtischen Mittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



B. Verfahren

Die Antragsformulare auf Gewährung städtischer Zuschüsse für alle im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen sind beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport - Abteilung Jugendpflege - (siehe Kontakt) der Stadt Emmerich am Rhein erhältlich und bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Stehen dem besondere Gründe entgegen, ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen.

C. Förderungsrichtlinien

1. Jugendfahrten und -lager

1.1 Produkt: 1.100.06.02.01
Sachkonto: 5318 0000

1.1.1 Förderungsabsicht:

Ferien- und Freizeitlager, Jugendwanderungen und Fahrten sollen der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen und Anregungen für eine gute Urlaubsgestaltung geben.

1.1.2 Zuwendungshöhe:

Der Beihilfesatz beträgt EUR 3,00 pro Tag und Teilnehmer/in. Dauer: 2 - 21 Tage. Maßnahmen von kürzerer Dauer bedürfen vor Beginn der Fahrt der Zustimmung des Jugendamtes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Zuschusses bei Jugendfahrten und -lagern nach Tag und Teilnehmer/innen lediglich einen Berechnungsmodus darstellt.

Der Träger der Maßnahme soll nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass der Zuschussbetrag in der Weise an die Teilnehmer/innen weitergegeben wird, dass hierbei den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Rechnung getragen wird.

Die Beihilfe kann gewährt werden:

- a) Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein,
- b) jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, BDF, FSJ oder FÖJ leisten oder zur Zeit ohne eigenes Einkommen sind.
- c) je angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in mit dem doppelten Teilnehmer/innen-Satz bezuschusst, sofern der Träger der Maßnahme im Stadtgebiet Emmerich am Rhein ansässig ist. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein und in der TN-Liste als Betreuer/in gekennzeichnet sein.

Als Stichtag für die Altersgrenzen ist der erste Tag der jeweiligen Freizeitmaßnahme an zu sehen.

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Erholungsfreizeit von einer Jugendgruppe von mindestens sechs Jugendlichen und einer/m Leiter/in durchgeführt wird.

1.1.3 Träger:

Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe.

1.1.4 Von der Förderung sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen im schulischen Bereich,
- b) Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben (siehe Pos. 2 „Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit),
- c) Veranstaltungen mit primär politischen/religiösen Zielen,
- d) Veranstaltungen, die zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer aus Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten bestehen, überwiegend jugendtouristische Maßnahmen.

1.1.5. Verwendungsnachweis:

Die Träger legen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme folgende Unterlagen vor:

- a) Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten,
- b) Durchführungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift



2. Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Produkt: 1.100.06.02.01
Sachkonto: 5318 0000

2.1.1 Förderungsabsicht:

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, wenn bei den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Jugendhilfe qualifizierte Mitarbeiter/innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Aus- und Fortbildung dieser Mitarbeiter/innen, die fast ausschließlich ehrenamtlich ihre Aufgabe erfüllen, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Weiterhin ist es aus pädagogischer Sicht äußerst sinnvoll, im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die jungen Menschen Hilfestellung leisten, sich in ihrem Denken und Handeln als Mitglieder der Gesellschaft zu verstehen und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen zu erlernen. Diese Bildungsmaßnahmen sollten das Interesse für politische, soziale und kulturelle Gegenwartsfragen wecken und vertiefen.

Hierunter sind zu verstehen:

- Allgemeine politische Bildung,
- die Erörterung von politischen und gesellschaftlichen Gegenwartsfragen
- Hinführung zum sozialen Engagement,
- kulturelle Aufgaben der Jugendpflege (z.B. Musik, kreatives Werken, Laienspiel etc.)

2.1.2 Jugendleitercard (JuLeiCa)

Die JuLeiCa ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber/innen.

Zusätzlich soll die JuLeiCa auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Jede/r Gruppenleiter/in hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer JuLeiCa, sofern die in den Landesrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

Informationen zu den Terminen des jährlichen Kompaktkurses der Jugendpfleger/innen im Kreis Kleve sind bei der Jugendpflege (siehe Kontakt) erhältlich.

Einzelne Träger bieten auch eigene Kurse an.

2.1.3 Zuwendungshöhe:

Zu den auf Antrag nachgewiesenen Kosten wird ein Zuschuss von 50 % gewährt; Zuschüsse Dritter (z.B. Landesmittel) sind zuvor abzuziehen. Wochenendlehrgänge beginnen spätestens am Samstag, 14.00 Uhr und enden frühestens am Sonntag um 17.00 Uhr, eintägige Bildungsmaßnahmen sollten mindestens fünf Zeitstunden umfassen.

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahme von mindestens einer befähigten und erfahrenen Kraft geleitet wird.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.

2.1.4 Träger:

Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe.

2.1.5 Von der Förderung sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen im schulischen Bereich
- b) Sprachkurse etc.
- c) Parteipolitische/religiöse Bildung
- d) Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind
- e) Einrichtungen, die bereits für Bildungsarbeit auf andere Art und Weise von der Stadt gefördert werden (z.B. Volkshochschule, Familienbildungsstätten).

2.1.6 Verwendungsnachweis:

Die Träger legen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme folgende Unterlagen vor:

- a) Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten,
- b) Programmübersicht mit Zeitangaben,
- c) Durchführungsnachweis,
- d) Kostenplan.



3. Pauschalzuschüsse an Jugendverbände

3.1 Produkt: 1.100.06.02.01
Sachkonto 5318 0000

3.1.1 Förderabsicht:

Den anerkannten Emmericher Jugendverbänden wird jährlich ein Pauschalbetrag für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

3.1.2 Zuwendungshöhe:

Die in der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. Die Zuschüsse werden durch das Jugendamt an die Dachorganisationen der Verbände ausgezahlt (BDKJ, Ev. Gemeindejugend, etc.).

3.1.3 Empfänger der Zuwendungen:

Alle anerkannten Emmericher Jugendverbände.

3.1.4 Verwendungsnachweis:

Die Dachorganisationen der im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände melden nach Anfrage durch das Jugendamt schriftlich ihre Mitgliederzahlen.



4. Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit.

4.1 Produkt 1.100.06.04.01
Sachkonto 5318 0000

4.1.1 Förderungsabsicht:

Für Heime und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit sind Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine optimale Jugendarbeit geleistet wird.

4.1.2 Zuwendungshöhe:

Der Verteilerschlüssel wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Eine mögliche Förderung des Landes ist in Anspruch zu nehmen.

4.1.3 Empfänger:

Alle vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger entsprechender Einrichtungen in Emmerich am Rhein.



5. Zuschuss an Träger der Berufsbildung

5.1 Produkt 1.100.06.02.01
Sachkonto 5318 0000

5.1.1 Förderungsabsicht:

Der Berufsförderung und damit der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kommt auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine herausragende Bedeutung zu. Die auf diesem Gebiet tätigen Träger sollen wirkungsvoll unterstützt werden.

5.1.2 Zuwendungshöhe:

Die vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel.

5.1.3 Empfänger:

Alle vom Stadtjugendamt anerkannten Träger der entsprechenden Maßnahmen.

5.1.4 Verwendungsnachweis:

Die geförderten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen legen einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die geleisteten Aktivitäten vor.



6. Sonderprojekte

6.1 Produkt: 1.100.06.02.01
Sachkonto: 5318 0000

6.1.1 Förderungsabsicht:

Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht den Richtlinien der Position 1 Jugendfahrten und –lager oder Position 2 Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.

6.1.2 Zuwendungshöhe:

Förderung von bis zu 1.000,-€ pro Jahr mit Genehmigung des Antrages durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

6.1.3 Träger:

Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe.

6.1.4 Von der Förderung sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen im schulischen Bereich
- b) Veranstaltungen, die primär politische/religiöse Ziele haben
- c) Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind.

6.1.5 Verwendungsnachweis:

Die Träger legen nach Abschluss des Projektes folgende Unterlagen vor:

- a) Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten,
- b) Programmübersicht mit Zeitangaben,
- c) Durchführungsnachweis,
- d) Kostenplan

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 11.02.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Jugendförderrichtlinien vom 11.06.2002 außer Kraft.

Kontakt

Jugendpflege/Jugendschutz der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

York Rieger
Zimmer 255, 1. OG Neubau
Tel: 02822/75-1436
York.Rieger@stadt-emmerich.de

Stephanie Geßmann
Zimmer 255, 1. OG Neubau
Tel: 02822/75-1435
Stephanie.Gessmann@stadt-emmerich.de

Impressum:

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Fb Jugend, Schule und Sport
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein